



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. Dezember 2020
(OR. en)

14198/20

CLIMA 362
ENV 829
FIN 975
ENER 509
TRANS 618
IND 281
COMPET 649
MI 588
ECO 65

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	13601/20
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 18/2020 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Das Emissionshandelssystem der EU: kostenlose Zuteilung von Zertifikaten sollte gezielter erfolgen“ – Billigung

Die Delegationen erhalten in der Anlage informationshalber die Schlussfolgerungen des Rates zum eingangs genannten Thema, die der Rat (Umwelt) auf seiner Tagung vom 17. Dezember 2020 gebilligt hat.

Sonderbericht Nr. 18/2020 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel

„Das Emissionshandelssystem der EU: kostenlose Zuteilung von Zertifikaten sollte gezielter erfolgen“

- Schlussfolgerungen des Rates -

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS auf seine Schlussfolgerungen betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der im Rahmen des Entlastungsverfahrens erstellten Sonderberichte des Rechnungshofs¹ —

1. BEGRÜßT den Sonderbericht Nr. 18/2020 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Das Emissionshandelssystem der EU: kostenlose Zuteilung von Zertifikaten sollte gezielter erfolgen“;
2. NIMMT KENNTNIS von den darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;
3. HEBT die Rolle des Emissionshandelssystems der EU (EU-EHS) als Eckpfeiler der EU-Klimapolitik und seine Schlüsselrolle bei der kosteneffizienten Verringerung von Treibhausgasemissionen HERVOR; WEIST DARAUF HIN, dass im Bericht zur Lage der Energieunion 2020² festgestellt wurde, dass in den letzten fünf Jahren (2015-2019) die Emissionen aus ortsfesten Anlagen, die unter das EU-EHS fallen, erheblich zurückgegangen sind, wobei der Stromsektor die wichtigste Triebkraft für diese Entwicklung ist und Industrieemissionen, insbesondere im Jahr 2019, ebenfalls zurückgegangen sind;

¹ Dok. 7515/00 + COR 1.

² Dok. 11871/20 – COM(2020) 950 final.

4. NIMMT KENNTNIS VON der Feststellung des Sonderberichts, dass sich die CO₂-Intensität in den Energiesektoren von Ländern, die von der übergangsweisen kostenlosen Zuteilung an diesen Sektor Gebrauch gemacht haben, im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten im Zeitraum von 2008 bis 2017 weniger verringert hat; BETONT, dass die übergangsweise kostenlose Zuteilung an den Energiesektor jedoch zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beigetragen hat, wie aus den von den Mitgliedstaaten vorgelegten Prüfberichten über die Emissionseinsparungen infolge abgeschlossener Investitionen hervorgeht; BETONT ferner, dass die Vorschriften für die übergangsweise kostenlose Zuteilung an den Energiesektor für Phase 4 weiterentwickelt wurden; WEIST DARAUF HIN, dass in Phase 4 nur drei von den 10 unter die Ausnahmeregelung fallenden Mitgliedstaaten übergangsweise kostenlose Zertifikate für Anlagen in ihrem Energiesektor bereitstellen wollen; NIMMT ferner KENNTNIS VON der Entscheidung einiger Mitgliedstaaten, einige oder alle Zertifikate, die in Phase 4 Anlagen in ihrem Energiesektor kostenlos zugewiesen werden hätten können, auf den Modernisierungsfonds zu übertragen;
5. WEIST DARAUF HIN, dass in der Richtlinie 2003/87/EG (Emissionshandelsrichtlinie)³ eine übergangsweise kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Anlagen in Sektoren und Teilsektoren, bei denen ein tatsächliches Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht, vorgesehen ist, um die Umweltvorteile der Emissionsreduktion in der EU zu erhalten, solange die Maßnahmen von Drittländern der Industrie keine vergleichbaren Anreize für eine Emissionsreduktion bieten;
6. TEILT DIE AUFFASSUNG, dass eine zielgerichtete kostenlose Zuteilung von großer Bedeutung ist; WEIST DARAUF HIN, dass die Reform des Emissionshandelssystems der EU (EU-EHS) zur Vorbereitung des vierten Handelszeitraums von 2021 bis 2030 („Phase 4“) in dieser Hinsicht bereits Verbesserungen bietet; BETONT, dass bei der Überarbeitung der Emissionshandelsrichtlinie für Phase 4⁴ das System der kostenlosen Zuteilung geändert wurde, was zu einer Verringerung der Anzahl an Sektoren geführt hat, bei denen ein tatsächliches Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht; NIMMT ZUR KENNTNIS, dass diese gekürzte Liste von Sektoren für Phase 4 dennoch über 90 % der Gesamtemissionen von Industrieanlagen im Emissionshandelssystem der EU im Zeitraum von 2013 bis 2016 widerspiegelt;

³ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, in geänderter Fassung (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

⁴ Richtlinie (EU) 2018/410 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Unterstützung kosteneffizienter Emissionsreduktionen und zur Förderung von Investitionen mit geringem CO₂-Ausstoß und des Beschlusses (EU) 2015/1814 (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 3).

7. ERKENNT AN, wie wichtig unterschiedliche Fähigkeiten zur Weitergabe der CO₂-Emissionskosten in der Luftfahrt und in der Industrie sind; NIMMT KENNTNIS von der Feststellung des Sonderberichts, dass mit der kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten für die Luftfahrt Flugreisen gegenüber Bahnreisen innerhalb der EU tendenziell begünstigt wurden; NIMMT KENNTNIS VON der Absicht der Kommission, im Rahmen der Folgenabschätzung zum Vorschlag der Kommission für eine Überarbeitung der Emissionshandelsrichtlinie Möglichkeiten zielgerichteterer kostenloser Zuteilungen zu prüfen; BEGRÜßT in diesem Zusammenhang die Absicht der Kommission, Möglichkeiten der Verringerung der kostenlosen Zuteilung in der Luftfahrt zu prüfen; WEIST DARAUF HIN, dass über die Auswirkungen solcher Möglichkeiten auf die Dekarbonisierung, auf die Einnahmen aus der Versteigerung von Zertifikaten und auf das Funktionieren des EU-Binnenmarktes nachgedacht werden muss;
8. ERKENNT AN, wie wichtig es ist, das CO₂-Preissignal entlang der gesamten Wertschöpfungskette aufrechtzuerhalten; BEGRÜßT, dass die Kommission im Kontext des europäischen Grünen Deals eine Reihe von Möglichkeiten für Maßnahmen zur Verhütung einer Verlagerung von CO₂-Emissionen prüfen wird, und SIEHT der Erörterung der Vorschläge der Kommission ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN, einschließlich in Bezug auf ein Grenzausgleichssystem, das vollständig mit den Bestimmungen der Welthandelsorganisation vereinbar ist und voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2021 vorgestellt und spätestens am 1. Januar 2023 eingeführt werden soll;
9. TEILT DIE AUFFASSUNG, dass durch das Benchmarking die Anreize zur Emissionsminderung schrittweise verbessert werden; UNTERSTREICHT in diesem Zusammenhang die Verbesserungen der Methodik für Benchmarks zur Vorbereitung von Phase 4, d. h. die Aktualisierung der Richtwerte für die kostenlose Zuteilung, um dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, und die regelmäßige Anpassung der Zuteilungen, um den tatsächlichen Produktionsmengen besser zu entsprechen; UNTERSTREICHT in diesem Zusammenhang, dass die Methodik für Benchmarks noch transparenter werden muss; FORDERT die Kommission AUF, Möglichkeiten für weitere Verbesserungen der Methodik für Benchmarks zu prüfen, auch in Bezug auf Emissionen aus Vorleistungen der Produktionsprozesse;

10. NIMMT KENNTNIS VON dem Vorschlag der Kommission, die Nachhaltigkeitskriterien der RED-II-Richtlinie und die Kriterien für die Einsparung von Treibhausgasemissionen in Bezug auf Emissionen aus Biomasse, die im Emissionshandelssystem der EU mit Null bewertet werden, umzusetzen, und zwar im Rahmen von Änderungen der Verordnung über die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf das Emissionshandelssystem der EU;
11. TEILT DIE AUFFASSUNG, dass Transparenz in Bezug auf die Anreize für Industriesektoren, die kostenlose Emissionszertifikate erhalten, wichtig ist, und BETONT die Rolle der Umsetzungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten bei der Verbesserung der Verfügbarkeit solcher Informationen in Phase 4;
12. BEGRÜßT die Absicht der Kommission, bis Juni 2021 die klimabezogenen Rechtsvorschriften, einschließlich der Emissionshandelsrichtlinie, zu überprüfen und gegebenenfalls Überarbeitungen vorzuschlagen.
